



Wenn jede Veränderung, und Antritt neuer
 Kayserlicher Regierung eine neue Epoque vor das
 Römische Reich abgiebt, so erscheint dadurch vor
 jede Reichs = Stadt die Schuldigkeit, dem neu = er=
 wählten Römischen Kayser die allerunterthänigste
 Huldigungs = Pflichten abzustatten; Eine Schuldig=
 keit, welche die Erkennung der Kayserlichen Hoheit in allertieffester
 Unterthänigkeit zum Segen = Stand hat, und durch ein so altes, als
 löbliches Herkommen bestätigt ist, auch von denen Reichs = Städten
 als das kostbareste Kleinod angesehen werden kan, allermaßen von
 Kayserlicher Majestät denenselben dabey die allerhöchste Handhabung
 deren hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, und die
 allergnädigste Bestätigung ihrer Privilegien zugesichert wird.

Weyland Ihre Kayserliche Majestät **CHARLES** der Erste
 hatten am 18ten Augusti des nächst hinterlegten Jahrs durch frühzeiti=
 ges Absterben den Kayserlichen Thron zum allgemeinen Leydwesen ver=
 lassen, und hat die Göttliche Vorsicht vor das Teutsche Reich gewachet,
 daß durch die von Allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät getragene
 Reichs = Väterliche Sorgfalt noch in ihrer Lebens = und glorreichsten
 Regierungs = Zeit vermöge der am 27ten Martii 1764. zu Franck=
 furth am Mayn von denen Churfürsten des Reichs beschlossenen ein=
 helligen Wahl: und am 2ten Aprilis darauf erfolgten Römisch = Kö=
 niglichen Crönung ein würdigster Nachfolger in der Höchsten Person
 ihres **Durchläuchtigsten Cron = Prinzen** bestimmt worden, und
 haben Ihre Kayserliche Majestät **JOSEPH** der Andere
 die Verwalt = und Regierung des Kayserthums unter devotesten
 Glück = Wünschen deren getreuesten Unterthanen, und inbrünstigen
 Erlehen Göttlichen Beystands und Segen würcklich angetreten,
 solche auch mit vielen deren rühmlichsten Einrichtungen, und thätig=
 en Beweißthumen der allergnädigsten Vorsorge für die Wohlfarth
 des Teutschen Reichs bereits bezeichnet; Ihre Glorreichst = Regie=
 rende Kayserliche Majestät haben unter diesen wichtigsten Beschäfti=
 gungen ihrer weisesten Regierung auch das allergnädigste Augenmerk
 auf

auf die Kayserliche und des Heiligen Reichs Stadt Wehlar gerichtet, da Allerhöchst-Dieselbe von dieser die Leistung deren allerunterthänigst-schuldigsten Huldigungs-Pflichten abgefordert, und des Herrn Cammer-Richtern Grafen von Spaur Hochgräflichen Excellenz die allergnädigste Commission ertheilet, in Ihrem Allerhöchsten Nahmen solche einzunehmen, auch haben Jhro Kayserliche Majestät diese all-huldreichste Willens-Meynung per clementissimum Rescriptum de

Lit. A. 29nâ. Martii nuperi sub Lit. A. Bürgermeistern und Rath Dero Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Wehlar beandt gemacht.

Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius haben hierauf von dieser allergnädigsten Commission Magistratui, und der sämtlichen Bürgerschaft die formliche Notification thun lassen, und des Endes ihrem Herrn Cansley-Director von Braunsberg den gnädigst-schriftlichen Auftrag unterm 2ten Aprilis sub Lit. B. ertheilet, welchen dieser eodem befolget, und der geforderten- und in dem Hôtel Jhro Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Stell-Vertretters erschienenen Raths-Deputation, welche in dem Herrn Stadt-Consulenten Winckler, und Con-Syndico Herrn Lt. Büßer bestanden, die Allerhöchste Intention Jhro Kayserlichen Majestät näher erkläret, und die allergnädigste Kayserliche Commission dadurch eröffnet, und damit dieser auf die ordentliche Zurückkehrung deren Huldigungs-Anstalten weiters gerichtete Vortrag in dem völligen Behalt zur Wissenschaft des Magistrats und sämtlicher Bürgerschaft der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Wehlar gebracht werden könnte, so wurde von Jhro Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii Herrn Cansley-Directore von Braunsberg denen beyden vorhin benannten Herren Deputirten des Rathes auf ihr Verlangen eine Abschrift hiervon mitgetheilet; Herren Bürgermeistere und Rath haben hierauf durch diese beyde Herren Deputirte bey Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Commissario in einer besonders erbetteten Audienz ihre devoteste Glück-Wünschungen abgestattet und die darüber geschöpffte Freude bezeiget, daß Jhro Kayserliche Majestät allergnädigst geruhet, Allerhöchst-Dero Stell-Vertreter zu Einnehmung der Huldigung, (welche Sie sich so willigst als schuldig erkennen des Reichs Allerhöchstem und ihrem eigenen Oberhaupt abzulegen,) in der erhabenen Person des Herrn Cammer-Richtern Grafen von Spaur Hochgräflichen Excellenz auszuwählen, gegen welche ihre Committentes sich bekenneten, mit der vollkommensten Ehrerbietung, und lebhaftesten Dank-Erkänntlichkeit wegen deren vor das gemeine Stadt-Wesen verspürten vielen Merckmahlen der huldreichsten Protection eingenommen zu seyn; Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius haben dieses respectuolste Glück-Wünschungs-Compliment auf die gnädigste Arth so wohl aufgenommen, als die von denen Zwölffer oder Deputirten der Bürgerschaft mit ihrem Anwald Herrn Schäffer abgelegte unterthänigste Gratulation; Hiernächst hat Magistratus zu gehorsamster Befolgung des gnädigsten Befehl Jhro Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii vom 2ten Aprilis die geforderte Urkunden überreicht, und daß dieser der ganzen Bürgerschaft kund gemacht worden, legaliter dociret, auch hat selber fort-

hin

hin Jhro Hochgräflichen Excellenz ihre Petita, und Desideria schriftlich vorgetragen, und die gnädigste Resolutions in Scriptis erhalten. Ueberhaupt aber ist Magistratus mit Zurückkehrung all-möglicher Anstalten zu der Huldigungs-Feyerlichkeit beschäftigt gewesen.

Es wurde eine Garde zu Pferd von der Bürgerschaft aufgerichtet, welche sich beständig in denen behörigen Manceuvres geübet, und hatten Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Stell-Vertreter ihrem Cansley-Director von Braunsberg die Incumbenz gnädigst aufgetragen, mit dem Magistrat das Nöthige wegen des herkömmlichen Ceremoniel zu verabreden, und alles zu veranstalten, was die Beobachtung des der Allerhöchsten Kayserlichen Würde und Hoheit anständigen Decori, und die schuldigste Bezeigung des Jhro Kayserlichen Majestät schuldigsten Gehorsam, Respect, und allerunterthänigsten Devotion bey der Huldigungs-Leistung erheischet.

Nachdem von Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Commissario der 7te Tag Monats Julii zum solennen Einzug, der 8te darauf zu Einnehmung der Huldigung, und der 9te zum Auszug beliebt, und festgesetzt worden, so haben die Herren Bürgermeistere und Rath die Obrigkeitliche Verordnung sub Lit. C. Sonntag den 29ten Junii in denen Kirchen publiciren: und solche Tags darauf Morgens 10. Uhren durch den Stadt-Fourier in Gesellschaft einer Corporalschaft von der neu aufgerichteten Garde unter Trompeten- und Pauken-Schall, (wobey alle zu Pferd waren,) an denen Vier vornehmsten Plätzen der Stadt, und in der Langgass und Neustadt der Bürgerschaft und Gemeinde kund machen lassen.

Lit. C.

Es hatte Magistratus bey Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Commissario unterthänigst angestanden, daß Höchst-Dieselbe geruhen mögten, das von Jhro Kayserlichen Majestät erhaltene allergnädigste Bevollmächtigungs-Schreiben in ihrem Allerhöchsten Nahmen die Huldigung von der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Wehlar einzunehmen, Ihnen in Originali nach der angewiesenen Gewohnheit vorlegen zu lassen; Obschon diese allergnädigste Kayserliche Willens-Meynung Bürgermeistern und Rath durch das oben angezogene clementissimum Rescriptum de 29nâ. Martii nuperi vorher beandt gemacht worden; so haben Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius hierinnen gewilliget, und ihren Cansley-Directoren Herrn von Braunsberg hierzu deputiret, welcher kurz vor der Huldigung, am 5ten Julii die Versammlung des ganzen Magistrats veranlasset, Morgens um 10. Uhr sich in einer Portechaise auf das Rath-Haus versüget, wo Er von Zweyen Herren des Rathes bey dem Eintritt empfangen, nach gemachtem Vortrag seines gnädigsten Auftrags sub Lit. D. das Allerhöchste Kayserliche Bevollmächtigungs-Schreiben sub Lit. E. vorgezeigt, und nachdem selber sich mit Herren Bürgermeistern und Rath wegen der Zeit und Stunde zum Einzug, Huldigung, und Auszug besprochen, auf die nemliche Arth zurückbegleitet worden.

Lit. D.
Lit. E.

Am 7ten Julii, als dem zum Einzuge festgesetzten Tage, begaben sich die hiesiger Stadt-Deputirte, Nachmittags nach 2. Uhr, nach den Stadt-Gränzen, dem Adelichen Closter Altenberg zu gelegen, und, als Seine Hochgräfliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell-Vertreter von da aus mit ihrem prächtigen Zuge an ermeldter Gränze angelanget, so wurde die Stadt-Deputation von dem Hof-Fourier und Officianten des Herrn Commissarii Hochgräflichen Excellenz, zwischen zweyen Reihen der übrigen Suite, bis an den Schlag des Leib-Wagens begleitet, allwo der Stadt-Consulent, Herr Winckler, die devoteste Bewillkommungs-Anrede sub Lit. F. gehalten, welche Seine Hochgräfliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell-Vertreter, mit huldreichsten Ausdrückungen in der Anlag sub Lit. G. enthalten, beantwortet; Während diesem Vorgange wurden die Canonen in der Stadt gelöst, alle Glocken zu läuten angefangen, und des Herrn Commissarii eigene so wohl, als der Höchst-Deuenselben bis an die Gränze entgegen gerittenen Guardie-Trompeter und Paucker ließen sich Wechsel-Weise hören, worauf der Zug durch eine von der Gränze bis an die Zweyte Brücke eigents zugerichtete Allés den Fortgang nahm.

Lit. F.

Lit. G.

An dem ersten Stadt-Thore von der Neu-Stadt wurde stillgehalten; Dasselbst stunden die Herren Bürgermeister und Rath in Corpore, welche sich so gleich auf die nemliche Art, und unter gleicher Empfangung, wie die Deputation an den Stadt-Gränzen, an des Herrn Commissarii Hochgräflichen Excellenz Leib-Wagen verfügten; Der älteste Bürgermeister, Herr Hippe, hielt so dann eine zierlich gefasste Anrede sub Lit. H., und überreichte dem Kayserlichen Herrn Stell-Vertreter, auf einem rothen mit Gold besetzten Sammetenen Küssen die Schlüssel von denen Stadt-Thoren, welche Seine Hochgräfliche Excellenz dem Herrn Bürgermeister zurück gaben, mit der Erinnerung, solche getreulich und zum Dienst Seiner Kayserlichen Majestät, auch der Stadt Besten, zu gebrauchen, und wohl zu bewahren. Demnächst hielt auf Befehl und im Nahmen Seiner Excellenz, des Kayserlichen Herrn Commissarii, Dero Herr Hof-Rath von Schwab eine weitere wohl gerathene Rede an den Magistrat sub Lit. I., welches alles, unter abermahliger Abfeuerung des Geschützes, und Läutung aller Glocken, geschah.

Lit. H.

Lit. I.

An dem Neu-Städter-Thore ware eine Ehren-Pforte aufgerichtet, worauf eine Bande-Musicanten stunde, und, während dem Durchzuge, sich mit einer angenehmen Music hören ließe. Von diesem Thore an stunde die Burger-schafft, bis an Seiner Hochgräflichen Excellenz Hôtel, Reihen-Weise rangiret. Der Zug gieng durch die Neu-Stadt über die Brücke von der Dille, und Lahn, dann durch die Lehn-Gasse, den Eisen-Marckt, Krämer-Gasse, über den Butter- und Korn-Marckt, bis an das Hôtel Seiner Hochgräflichen Excellenz, in folgender Ordnung:

1.) Ritte ein Unter-Officier mit Fünff Reutern von Seiner Hochgräflichen Excellenz Guardie;

2.) Herr Posthalter-Adjunctus Emmerich, zu Pferde, in einer schönen mit Gold besetzten Post-Uniforme, mit Sieben blasenden Postillions;

3.) Drey

3.) Drey leere Zwey-Spännige Stadt-Rutschen;

4.) Eine Zwey-Spännige Rutsche, worin die Zween deputirten ältesten Schöpffen, Herren Waldschmidt und Hinkel geseßen;

5.) Eine Zwey-Spännige Rutsche, worin der Stadt-Consulent, Herr Winckler, und Con-Syndicus, Herr Lt. Büßer, sich befanden.

So dann von dem Hof-Staate Seiner Hochgräflichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Stell-Vertreters,

6.) Ein Courier zu Pferde;

7.) Zween blasende Postillions in Seiner Hochgräflichen Excellenz Liverey, kurze rotte Röcke, und gleiche Westen, alles mit Silber besetzt, anhabende, und an dem lincken Arm das Hochgräfliche Wappen von geschlagenem Silber;

8.) Der Stallmeister zu Pferde, in rother reich mit Gold gestickter Uniform, und roth-sammetener mit Gold besetzter Schabracke;

9.) Zween Bediente in Seiner Hochgräflichen Excellenz Liverey zu Fuß, mit blauen Röcken, und rothen mit silbernen Galonen besetzten Westen, mit entdecktem Haupte, wie alle andere Bedienten;

10.) Ein Sechs-Spänniger Galla-Wagen, Kutscher und Vorreuter in gleicher Liverey, worin die Zwey Secretaires, Herren Dilg und Goffinet, geseßen;

11.) Zween Bediente in vorgedachter Liverey;

12.) Ein Sechs-Spänniger Galla-Wagen, worin des Herrn Commissarii Hochgräflichen Excellenz Cansley-Director, Herr von Braunsberg, und Hof-Rath Herr von Schwab, sich befanden;

13.) Vier Cavaliers-Bediente;

14.) Vier Bediente in Seiner Hochgräflichen Excellenz Liverey;

15.) Ein kostbarer Sechs-Spänniger Staats-Wagen, worin Vier Cavaliers, als nemlich: a.) Herr Graf von Spaur, Kayserlich-Königlicher Cämmerer; b.) Herr Graf von Firmian, Kayserlich-Königlicher Cämmerer; c.) Herr Graf von Metternich, Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Trier Cämmerer; d.) Herr Baron von Sternbach, geseßen.

16.) Ein Hof-Paucker, zu Pferde, in Staats-Kleidung, von dunkel-blauem Rock, auf allen Näthen mit Silber besetzt, und rothem Camisol mit Silber;

17.) Vier Hof-Trompeter, in gleicher Staats-Kleidung zu Pferde;

18.) Der Hof-Fourier voraus allein, zu Fuß, in Officianten-Uniforme von dunkel-blauem Tuch mit goldenen Borden besetzt, und Camisol von rothem Scharlach mit gleichen Borden;

19.) Vier Lauffer, in Seiner Hochgräflichen Excellenz Staats-Liverey von blauem Tuch, auf allen Näthen mit Silber besetzt, und roth-seidenen Westen mit silbernen Borden;

B 2

20.) 30

- 20.) Zehen Bediente, in der nemlichen Staats-Liberey;
- 21.) Vier Heyducken, in gleicher Galla-Liberey;
- 22.) Vier Officianten, in den nemlichen mit Gold besetzten Uniformen, wie der Hof-Fourier;
- 23.) Vor dem Leib-Wagen gieng unmittelbar der Stadt-Magistrat, in schwarzer Kleidung und gleichen Mänteln, mit entblößten Häuptern;
- 24.) Der große Staats- und Leib-Wagen, worinn Seine Hochgräfliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell-Vertreter, mit bedecktem Haupte gefessen;
- 25.) Um den Wagen herum zu beyden Seiten giengen Zwölff Hellebardierer, in einer gleichen Uniforme, schwarz und gelb;
- 26.) Nach dem Leib-Wagen folgten Zwey Pagen zu Pferde, in kostbarer Kleidung von blauem Sammet, auf allen Nätzen mit silbernen Borden besetzt, und rothen Westen von Atlas mit gleichen Borden, welche in weissen seidenen Strümpffen geritten;
- 27.) Ein Page-Reit-Knecht zu Pferde, in obbeschriebener Galla-Liberey;
- 28.) Zween Husaren zu Pferde;
- 29.) Die Zwölffter, oder Deputirte von der Stadt, in schwarzer Kleidung und Mänteln;
- 30.) Hierauf folgte die Seiner Hochgräflichen Excellenz, dem Kayserlichen Herrn Stell-Vertreter, zu Ehren aufgerichtete Garde zu Pferde, in einer Compagnie, unter Anführung des Herrn Rittmeisters Gumpel, mit ihrer Standarte, worauf Seiner Glorreichsten Regierenden Kayser's Majestät Wappen zu sehen ware; dann Zween Trompeter und ein Paucker. Die Uniformen waren blaue Röcke mit gelben Camisölen. Der Herr Rittmeister, Lieutenant, Cornet und Adjudant hatten solche mit Gold, der erste doppelt, der andere einfach besetzt. Die Unter-Officiers hatten mit Gold, die Gemeine aber mit Silber bordirte Westen und gleiche Schabracken;
- 31.) Seiner Hochgräflichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Stell-Vertreters, Reise-Wagen, mit Sechs Post-Pferden bespannt;
- 32.) Ein Vier-Spänniger Reise-Wagen;
- 33.) Ein Zwey-Spänniger Reise-Wagen;
- 34.) Der Rüst-Wagen mit Vier Pferden.

Als nun Seine Hochgräfliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell-Vertreter, unter Lätung aller Glocken, Abfeuerung der Cannonen, auch Trompeten- und Paucken-Schalle, durch die paradirende Bürgerschaft, welche Höchst-Denenselben, mit Rührung des Spiels, auch Beugung der Fahnen, und Salutirung mit Spontons, die schuldigste Devotion eben so bezeuget, wie die Fürslich-Darmstädtische Haupt-Wacht die behörige Honneurs gemacht, mit dem ganzen Zuge in ihrem Hôtel angelanget, und der Magistrat, nachdem dieser von bey-

den

den Herren Secretaires und Hof-Räthen, durch die in Zweyen Reihen stehende Domestiquen und Officianten, zur Audienz eingeföhret worden, und Seiner Hochgräflichen Excellenz, dem Kayserlichen Herrn Commissario, zu der glücklichen Ankuunst gehorsamst gratuliret, haben Höchst-Dieselbe diesen darauf entlassen. Auf dem Korn-Marckt wurde eine Wacht von Fünffzig Burgern mit einem Herrn Stadt-Officier gestellt, und haben die Hellepartierer an denen Zimmern Ihro Hochgräflichen Excellenz die Wacht gehalten. Nachdem Sie ihre Ankuunst Seiner Excellenz, dem älteren Herrn Präsidenten des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, Grafen von Wallbott zu Bassenheim, durch ihren Hof-Cavalier, Baron von Sternbach, notificiren lassen, so ist die Cammer-Gerichtliche Deputation, bestehend in Seiner Excellenz, dem Zweyten Herrn Präsidenten des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, Burggrafen von Kirchberg, und denen Herren Assessoren von Loskant und von Leipziger, nach vorläuffig beschobenem Anmelden, durch den ältesten Herrn Protonotarium Messer in einer Kutsche mit Sechs Pferden zu des Kayserlichen Herrn Stell-Vertreters Hochgräflichen Excellenz in Dero Hôtel gefahren, wobey Denenselben von der Wacht und Bürgerschaft, mit Rührung der Trommeln so wohl, als sonst, die gewöhnliche Honneurs bezeiget worden. Die hohe Herren Deputirte wurden, bey ihrer Ankuunst an dem Hause, von den Herren Räthen und Cavaliers empfangen, und zu Seiner Excellenz, dem Kayserlichen Herrn Commissario, geföhret, welche Ihnen bis in das zweyte Zimmer entgegen gegangen, alsdann aber das Compliment in dem Audienz-Zimmer abgenommen, und das Gegen-Compliment gemacht, auch nach dessen Endigung die Zurückbegleitung, wie bey dem Empfange veranstaltet.

Gleich darauf haben des ältesten Herrn Präsidenten Excellenz, dann die übrige Herren Cammer-Gerichts-Assessoren und fremde Cavaliers, die Glück-Wünschungen abgestattet; wie auch der Herr Cansley-Verwalter mit zweyen Herren Protonotarien, und die Herren Advocaten und Procuratoren des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts in Corpore. Nach empfangenen Complimenten, retirirten sich des Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz, und begaben sich gegen halb neun Uhr zu der in 24. Couverts bestandenen Abend-Zafel, zu welcher auch die zweyen Herren Bürgermeistere, Herren Consulent, Con-Syndicus, wie auch die ältesten zweyen Herren Schöffen gezogen wurden, wobey der Ueberfluß und gute Geschmack eben so herrschete, als das illumirte Dessert schön und sehenswürdig ware. Des Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz saßen oben an, unter einem roth-sammetenen mit Gold besetzten Baldachin, auf einem darunter gestellten gleichen Lehn-Stuhle. Während der Zafel wurde mit Trompeten und Paucken musiciret.

Am 8ten, frühe um 7. Uhr, ist der Gottes-Dienst von hiesiger Stadt, durch eine Predigt, und demnachst unter Trompeten- und Paucken-Schall abgesungenes Te DEUM, gehalten worden. Seine Hochgräfliche Excellenz, der Kayserliche Herr Commissarius, hatten ihren Cansley-Directoren, Herrn von Braunsberg, abgeordnet, solchem bezuzohnen, wo Höchst-Dieselbe indessen eine stille Messe in

der

der Kirche der P. P. Jesuiten gehört. Die Stadt = Thoren wurden in der frühe geschlossen. Um halb 11. Uhr kame der Pöbliche Magistrac in das Hôtel Seiner Hochgräßlichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Stell = Vertretters, um Höchst = Dieselbe zu der vorzunehmenden Huldigungs = Handlung abzuholen. Der Zug nach dem Rath = Hause geschah, um 11. Uhr, in Vier mit Sechs Pferden bespannten Kutschen, auf die nemliche Art, wie bey dem Einzuge, auffer daß diejenige, welche damahls geritten, in ihren Reihen und Ordnung zu Fuß gegangen, und nur Seiner Hochgräßlichen Excellenz Stallmeister an dem rechten Schlage des Leib = Wagens geritten. Als des Kayserlichen Herrn Stell = Vertretters Hochgräßliche Excellenz, unter Vortretung des Magistrats, und Ihres ganzen Hof = Staats, in der Rath = Stube angelanget waren, haben Sie sich unter den zubereiteten = und mit dem Bildnisse Seiner Kayserlichen Majestät ausgeschmückten damastenen = und mit goldenen Borden besetzten Baldachin auf einen gleichen drey Stufen erhöhten Lehn = Stuhl, mit bedecktem Haupte, niedergelassen, und eine stattliche Anrede an Burgermeistere und Rath sub Lit. K. gehalten, worinn dieselbe nachdrucksam erinnert worden, die Huldigungs = Pflichten, welche Sie ablegen sollen, getreulich zu halten, mit der Versicherung, daß Seine Kayserliche Majestät allergnädigst erbietig seyen, Sie bey ihren hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, dann guten alten Herkommen allerwiddest zu handhaben, auch die Privilegia der Kayserlichen und des Heiligen Reichs = Stadt Wehlar allergnädigst zu bestätigen. Hierauf hat Herr Stadt = Consulent W i n c k l e r durch die Anrede sub Lit. L. die Bereitwilligkeit des Magistrats zu Ablegung des Huldigungs = Eyd contestiret, und sind die Herren Burgermeistere und Rath von Seiner Hochgräßlichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Stell = Vertretters Hof = Cavalier, Herrn Baron von Sternbach, zur Hand = Gelöbniß aufgerufen worden, so Dieselbe ehrerbietigst geleistet, wornach Ihnen der Huldigungs = Eyd sub Lit. M. von wohlbesagtem Herrn Hof = Cavalier abgelesen wurde, welche Burgermeistere und Rath mit aufgehobenen vorderen zweenen Fingern der rechten Hand grundmüthig nachgesprochen, und also die Huldigungs = Pflicht abgelegt, darauf hat Herr Stadt = Con = Syndicus Lt. Büßler die Dancksagungs = Rede sub Lit. N. gehalten, dem vorgegangen, Magistratus bis auf beyde Herren Burgermeistere, Herren Stadt = Consulanten, und Con = Syndicum, dann beyde älteste Herren Schöffen abgetreten, in deren Beyseyn Seine Hochgräßliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell = Vertreter, in der Rath = Stube den Vier Pfarr = Herren und Honorarioribus den Huldigungs = Eyd abgenommen, welcher denenselben vom Herrn Cansley = Director von Braunsberg vorgelesen worden.

Hierauf haben sich Seine Hochgräßliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell = Vertreter, unter Vorgebung obengedachter Herren Stadt = Deputirten, und in Begleitung zweener Pagen, Dero Secretaires, Hof = Räte und Cavaliers, auf die prächtig zugerichtete = mit carmoisin = rothen Damast durchaus behängte Bühne vor dem Rath = Hause, unter Trompeten = und Paucken = Schall, begeben, und sich unter einen Thron von rothem Sammet, mit goldenen Franzen und Borden umgeben,

geben, worauf das Bildniß Seiner Regierenden Kayserlichen Majestät zu sehen war, auf einem drey Stufen erhöhten roth = sammetenen = mit goldenen Borden gezierten Lehn = Stuhl mit entdecktem Haupte, niedergelassen. Seiner Hochgräßlichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Stell = Vertretters Gefolg stellte sich auf die rechte Seite, und die Städtische Deputation zur lincken, wo alsdann Herr Cansley = Director von Braunsberg auf die rechte Seite der Bühne ganz an die Ecke hervorgetreten, und an die auf dem Marckte vor der Bühne versammelte Bürgerschaft und Gemeinde der Kayserlichen und des Heiligen Reichs = Stadt Wehlar eine verständliche und wohlgerathene Anrede sub Lit. O. gehalten, und darin den Gegenstand der abzulegenden Huldigungs = Pflichten erklärt, wornach Herr Hof = Rath von Schwab die nemliche Eyd = Formul, wie sub Lit. M. angeführet, der Bürgerschaft und Gemeinde vorgelesen, auffer mit Abänderung der Qualität deren Schwörenden, welchen dieselbe, mit aufgeregten vorderen zweenen Fingern der rechten Hand, von Wort zu Worte laut nachgesprochen, und Seiner Römisch = Kayserlichen Majestät, als Ihrem eigenen Oberhaupt und rechtem Herrn, den Huldigungs = Eyd gegen G O T T den Allmächtigen mit freudigem Muth allerunterthänigst abgestattet. Die zu hohen Ehren Seiner Hochgräßlichen Excellenz, des Kayserlichen Herrn Commissarii, aufgerichtete Garde von Burgern hat in ihrer Uniforme zu Fuß geschworen. Hiernach hat Herr Cansley = Director von Braunsberg die Anrede continuiert, und die sämtliche Bürgerschaft und Gemeinde ermahnet, des geleisteten Eyd beständig eingedenkt zu seyn, mit der Versicherung, daß Ihre Kayserliche Majestät allezeit Ihr Allergnädigster Herr und Beschützer ihrer Gerechtfamen seyn und verbleiben werden. Hierauf hat der Stadt = Consulent auf der Bühne zu dreymahlen: Vivat JOSEPHUS der Andere, unser Allergnädigster Kayser! auch einmahl: Vivat Ihre Hochgräßliche Excellenz, der Kayserliche Herr Commissarius! angestimmt, dem die ganze Bürgerschaft mit einem von ganzem Herzen gehenden Freuden = Geschrey nachgerufen, welches, unter abwechselndem Trompeten = und Paucken = Schall, Läutung aller Glocken, auch Abfeuerung des Geschüßes, eine lange Zeit hindurch fortgesetzt worden. Seine Hochgräßliche Excellenz, der Kayserliche Herr Commissarius, haben sich hierauf in Dero Retirade, in der dem Rath = Hause nächstgelegenen Behausung des Herrn Hof = Rathes von Löhr, begeben. Es hatte sich unmittelbar auf dem Rath = Haus die Judenschaft versammelt, und Seiner Hochgräßlichen Excellenz Secretarius, Herr Dilg, mit dem Actuario Lieber, in Verfolg besondern schriftlich gnädigsten Auftrags sub Lit. P. die Beendigung vorgenommen, vorher hat derselbe eine Anrede sub Lit. Q. gehalten, und hat demnachst Actuarius Herr Lieber der Judenschaft den Eyd sub Lit. R. vorgelesen, welchen dieselbe deutlich nachgesprochen.

Gegen zwey Uhr erhoben sich Seine Hochgräßliche Excellenz, der Kayserliche Herr Stell = Vertreter, unter Begleitung der Deputation und Ihrer Suite, auf das Rath = Haus zur Tafel, und setzten sich allein oben an unter dem Baldachin auf den Lehn = Sessel. Diese Tafel,

Lit. O.

Lit. P.
Lit. Q.
Lit. R.

fel, welcher, ihren Herren Cavaliers, und Rätthen, dann nebst beyden Herren Burgermeistern, Consulanten, Con-Syndico, und zweyen ältesten Schöffen, verschiedene vornehme Freunde bengetohnt, bestunde aus 24. Couverts, und die Marschalls-Tafel war von 35. Couverts, zu welcher alle übrige Magistrats-Personen, wie auch die Officiers von der Garde und Bürgerschaft, mitgezogen worden. In beyden Tafeln haben Delicatessen, Ueberfluß, Ordnung, und gute Einrichtung um die Wette gestritten, und verdiente besonders der bey der zweyten Tracht in Backerey vorgestellte Einzug und Huldigungs-Actus, wie auch das schöne auf die Feyerlichkeit eingerichtete Dessert, gesehen zu werden. Seine Hochgräfliche Excellenz wurden besonders von denen Pagen bedient, und hatten die Standarten-Junkerere mit die Aufsicht. Während der Tafel wurde in dem Vorsaale eine treffliche Vocal- und Instrumental-Music aufgeführt, wobey verschiedene schöne Arien, Duetten, Flauto-Travier, und Violin-Concerte sich hören ließen; Es waren Billets vor die Zuschauer ausgetheilt; welche sich in der Menge eingefunden. Die Staats-Gesundheiten wurden unter Abfenerung deren auf dem Kirch-Hof gepflanzten Stücken, dann Trompeten- und Pauken-Schall dergestalt aufgebracht, daß bey der Gesundheit

Ihro Majestät des Kayser	= = =	Sechs Stück.
Ihro Majestät der Kayserin	= = =	Sechs Stück.
Ihro Majestät der verwittibten Kayserin	= = =	Sechs Stück.
Ihro Königlichen Hoheit Groß-Herzog von Florenz	= = = =	Fünf Stück.
Ihro Königlichen Hoheit des Erz-Herzogs Ferdinand	= = = =	Fünf Stück.
Ihro Königlichen Hoheit des Erz-Herzogs Maximilian	= = = =	Fünf Stück.
Des Allerdurchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich	= = = =	Fünf Stück.
Ihro Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Stell-Vertretters	= =	Vier Stück.
Ihro Hochgräflichen Excellenz Dero Frauen Gemahlin	= = = =	Vier Stück.
Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Brixen	= = = =	Vier Stück.
Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Seggau	= = = =	Vier Stück.
Des Hochgräflichen Hauses von Spaur	= = = =	Vier Stück.
Des Hochgräflichen Hauses von Stadion	= = = =	Vier Stück.
Wohlfarth der gehuldigten Kayserlichen, und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Wehlar	= = = =	Drey Stück.

gelöst worden.

Nach aufgehobener Tafel, und genommenem Caffee, sind Seine Hochgräfliche Excellenz, unter nemlicher Vortretung, und gleicher Ordnung, in Ihr Hôtel zurück gefahren, wie Sie des Morgens auf das Rath-Haus gekommen waren. Höchst-Dieselbe ließen bey Ihrer Ankunft

Ankunft allda den Eöblichen Magistrat, welcher Sie zurück begleitet, zur Audienz, und begaben sich alsdann zu der bey Dero Frau Gemahlin Hochgräflichen Excellenz in prächtiger Galla versammelten großen Gesellschaft, allwo Sie bis 8. Uhr sich verweilten. Nach geendigter Gesellschaft begaben sich des Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz in Ihr Retirade-Zimmer, und speiseten allda zu Nacht, während welcher Zeit die Garde eine schöne Music vor Ihrem Hôtel aufführte; die Bürgers-Söhne auch sich mit einer Türckischen Music hören ließen. Um 10. Uhr nahm der masquirte freye Ball, den Seine Hochgräfliche Excellenz in Dero Hôtel gegeben, den Anfang, und endigte sich des andern Tages gegen halbe 5. Uhr. Solcher ist eben so zahlreich gewesen, als dieser zu allerseitigem Vergnügen abgelauffen.

Am 9ten Julii um 11. Uhr Vormittags haben die beyde Herren Burgermeistere, die Herren Stadt-Consulent und Con-Syndicus mit zweyen ältesten Herren Schöffen Seiner Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Stell-Vertreter das gewöhnliche Prälene überreicht, wo Sie mit vorigem Cortege zur Audienz geführt worden, Herr Stadt-Consulent Winckler thate dabey den Vortrag sub Lit. S., welchen Ihr Hochgräfliche Excellenz mit denen gnädigsten Terminis sub Lit. T. beantwortet: Es wurden zugleich die herkömmliche Geschenke Ihrer Hof-Staat zugestellt. Es hatte Magistratus auf gnädigsten Befehl Ihr Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii eine Verzeichniß dererjenigen Bürgern und Benschaffen, welche an dem gestrigen feyerlichen Huldigungs-Tag wegen gehaltenen Wacht oder sonstiger Verhinderung Ihr Kayserlichen Majestät in Communione nicht geschworen, einrichten lassen, und hat Deputatio solche dem Herrn Cansley-Director von Braunsberg zugestellt, darauf mit ausnehmendem Vergnügen die Höchst-vereheliche Entschlußung Ihr Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Stell-Vertretern vernommen, daß Höchst-Dieselbe aus eigener Bewegung Magistratui den gnädigsten Auftrag und respectivè Subdelegation sub Lit. U. ertheilet, von obgemeldter nicht erschienenen Bürgern und Benschaffen im versammelten Rath den Huldigungs-End abzunehmen.

Lit. S.
Lit. T.

Lit. U.

Die Zwölffer oder Deputirte der Bürgerschaft wurden demnach bey Ihr Hochgräflichen Excellenz durch Ihren Cansley-Directoren Herrn von Braunsberg mit ihrem Anwald Herrn Schäffer zur Audienz eingeführt, welcher die respectuöseste Dancksagung vor den so glücklich als prächtig vollzogenen Huldigungs-Actum abgestattet, und das allgemeine Vergnügen und Frohlocken der Kayserlichen, und des Heiligen Reichs-Stadt Wehlar über die dabey im Allerhöchsten Nahmen Ihr Glorreichst-Regierenden Kayserlichen Majestät derselben zugesicherte Handhabung ihrer Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, auch guten alten Herkommen, dann allergnädigste Bestättigung ihrer Privilegien angebracht, und ist dieses noch mehr vergrößert worden, als die aus dem eigenen Mund Ihr Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Stell-Vertretern geflossene Vertröstung, daß Sie sich durch die überhaupt bezeigte Beeiferung und allerunterthänigste Devotion gegen Ihr Kayserliche Majestät besonders angetrieben finden,

den, Allerhöchst = Denenelben das Stadt = Wesen zum allermildesten Schutz zu empfehlen; der Bürgerschaft bekannt gemacht worden.

Die Judenschaft hat auch um die höchste Gnade angesuchet bey Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Commissario die unterthänigste Gratulation und Dancksagung ablegen zu dürfen, und haben Höchst = Dieselbe die zwey Deputirte zur Audienz gelassen, welche nachhin das gewöhnliche Präsent der Cansley überreicht. Jhro Hochgräfliche Excellenz haben sich um 12. Uhr zur Mittags = Tafel begeben, zu welcher die Rath = Deputation auch geladen ware, und Herr Rittmeister Gumpel von der Garde mitgezogen worden.

Diese bestunde aus 24. Couverts, und wurde abermahlen auf das Prächtigtste serviret, während welcher eine von Jedermann belobte Music in denen an den Saal, wo man gespeiset, anstoßenden Zimmern aufgeführt worden. Nachmittags um 4. Uhr nach getruncknem Caffée, und an des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochgräflichen Excellenz Frauen Gemahlin, geborner Gräfin von Stadion von der Stadt = Deputation überreichtem gewöhnlichen Präsent geschah der Auszug auf das Adelige Kloster Altenburg zu, auf die nemliche Art und Ordnung, wie der Einzug, und mit Wiederholung aller vorhin beschenehen Ehren = Bezeugungen. Der Zwyte Herr Bürgermeister Müller hielt an dem äußersten Stadt = Thore an der Neu = Stadt die Dancksagungs = Rede sub Lit. W., und hat sich Herr Hof = Rath von Schwab des gnädigsten Auftrags durch die Beantwortung sub Lit. X. entlediget.

Lit. W.
Lit. X.

Die Bürgerschaft ist Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Kayserlichen Herrn Commissario in Gewehr bis an die Gränzen gefolget, wo eine Menge Personen sich eingefunden, die Catholische zu Wehlar studirende Jugend stunde ohnweit denen Gränzen in einer Reyhe, und ruffte Vivat, als Jhro Hochgräfliche Excellenz vorbehey gefahren. In denen Gränzen der Stadt legte der Stadt = Con = Syndicus Herr Lt. Büßler die letzte Dancksagung ab sub Lit. Y., welche Seine Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Stell = Vertreter gnädigst und rührend sub Lit. Z. beantwortet, worauf Dero Cansley = Director Herr von Braunsberg die Schluß = Rede sub Lit. AA. gehalten.

Lit. Y.
Lit. Z.
Lit. Aa.

Das Vivat = Ruffen ware hiernach ohnaufhörlich, des Kayserlichen Herrn Stell = Vertretern Hochgräfliche Excellenz haben an der Gränze sämtlichen Officiern von Dero Sie bis dahin begleitender Garde ansehnliche Präsenten gemacht, auch die Garde und Helleparthier reichlich beschencket, darauf den völligen Abzug nach Altenburg in das Adelige Kloster genommen, die Bürgerschaft hat diesen Tag mit allerhand unter sich angestellten Lustbarkeiten freudig zugebracht, welche des folgenden Tages continuiret worden, wo Seine Hochgräfliche Excellenz denen Jungfern und Jung = Gesellen aus der Neu = Stadt und Lang = Gassen, welche Höchst = Denenelben bey dem Einzuge im Vorbeyfahren ein Bouquet und schriftlichen Glück = Wunsch präsentiret, die Straßen mit Blumen bestreuet, und die zu beyden Seiten besetzte Bäume mit Blumen = Sträußen umhänget hatten, ein Diner und Ball

Ball in Jhrem Hôtel gegeben, und hat die Garde daselbst am 15ten Julii ein gleiches Festin gehabt, welches des andern Tags bis nach 4. Uhr gedauert.

Seine Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Stell = Vertreter haben überhaupt durch das erhabene Ansehen, und huldreiches Bezeugen die Liebe und Ehrerbietung aller Einwohner der Kayserlichen, und des Heiligen Reichs = Stadt Wehlar an sich gezogen, welche für die lang = Jährige beglückte Erhaltung Jhrer theuresten Person die innbrünstigste Wünsche gegen den Himmel abschicken.

Nichts kan der wahren devotesten Ehrfurcht, und aus aller Augen hervorgeleuchteten aufrichtigen allgemeinen Freude eines Löblichen Magistrats und gesammten Bürgerschaft der Kayserlichen, und des Heiligen Reichs = Stadt Wehlar gleich kommen; als die vollkommene Zufriedenheit, welche des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz über die von denenelben bezeugte Bereitwilligkeit, und mit ohnermüdetem Euffer verfügte, und in bester Ordnung exequirte Vorkehrungen, insonderheit aber die Jhro Kayserlichen Majestät mit freudigem Muth geleistete allerunterthänigste Huldigungs = Pflichten zu bezeigen, geruhet haben.

Die Gedächtniß von dieser Feyerlichkeit wird sämtlichen Einwohnern der neu = gehuldigten Kayserlichen, und des Heiligen Reichs = Stadt Wehlar zur Erinnerung und Erneuerung deren Trieben, der schuldigsten Treuen, Gehorsam, Unterthänigkeit, und Devotion gegen das Allerhöchste Reichs = Oberhaupt dienen, in deren Herzen man lesen wird:

VIVat Joseph Cäsar, DeLICIA
Josephæ, & Theresia Mater.
HoC optat VVetzLaria
CäsarI Josepho ObedientIssIMA,
Et NestorIs æVa PLenIPotentIarIo
Cäsareo CoMItI De SpaVr.





Beylagen.

Lit. A.

Allermildestes Kayserliches Rescript an Bürgermeistern
und Rath der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar,
de dato Wien den 29ten Martii 1766.

Joseph der Andere ꝛ. ꝛ.

Nachdem Wir auf das erfolgte Höchst bedauerliche Absterben Unsers nunmehr in GOETZ ruhenden Herrn Watters Kayserlicher Majestät vermöge der vorhergegangenen ordentlichen Wahl deren Churfürsten des Reichs, und vollzogener Römisch-Königlicher Erönung, die Regierung des Kayserthums zu Göttlicher Ehre, und der gemeinen Christenheit, sonderlich aber dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, und allen desselben Ständen und Gliedern, zum Besten angetreten haben, und verwalteten, so wollen Wir auch nach dem löblichen Beyspiel Unserer Vorfahrer, Römischen Kaysern und Königen, zu gebührender Aufrecht-Erhaltung Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Gerechtsamen, die gewöhnliche Huldigungs-Pflichten, wie von andern Unseren und des Heiligen Reichs-Städten, also auch von Euch abfordern und einnehmen lassen.

Da Wir nun zu solchem Ende dem (Tit.) Grafen von Spaur, gnädigst aufgetragen haben, daß Er, als Unser Kayserlicher Commissarius, die gewöhnliche Huldigung an Unserer, als Römischen Kayser's Statt, und in Unserem Nahmen, von Euch und der Bürgerschaft abnehmen solle; So begehren Wir an Euch hiermit gnädigst, daß gegen die, von Ihme Euch zu benennende Zeit seiner Ankunfft, Ihr Euch und die Bürgerschaft zu Ablegung erwähnter Huldigungs-Pflicht gefaßt haltet, und Euch dabey dergestalt bezeigt, wie es euere Schuldigkeit, und der Gehorsam gegen Uns, als Euern Kayser und Oberhaupt erfordert. Wir werden solches gegen Euch und die gemeine Stadt in Kayserlichen Gnaden erkennen, und verbleiben Euch ꝛ. ꝛ.

Lit. B.

Nachdem die Allerdurchläuchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Joseph der Zweyte, erwählter Römischer Kayser sich allergnädigst entschlossen, die Huldigung in dahiesiger Kayserlicher und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar einnehmen zu lassen, solches Vorhaben auch Bürgermeistern und Rath per Rescriptum bereits allermildest befandt gemacht, und dann mich zu Allerhöchsth. Jhro Commissarium ernannt,

ernannt, um im Nahmen Kayserlicher Majestät den solennen Huldigungs-Actum vorzunehmen, so hätte mein Cansley-Director von Braunsberg hiervon Bürgermeistern und Rath förderamst Eröffnung zu thun, damit von Ihnen solches nicht nur gesamnter Bürgerschaft, Zünften und Gemeinden, oder sonst dazu gehörigen Personen befandt gemacht, sondern auch dazu all gebührende Anstalten dergestalt fürgekehret werden mögen, wie es der Kayserlichen Majestät als ihrem Oberhaupt schuldigste Gehorsam, Respect, und allerunterthänigste Devotion erfordert, und die Feyerlichkeit eines solchen Actus mit sich bringet, als wozu die nothwendige Zeit verstaten werde, und eben dahero den eigentlichen Tag und Stunde annoch zu bestimmen mir vorbehalte; So dann hätte ermeldter mein Cansley-Director in meinem Nahmen aus dahiesigem Stadt-Archiv einen bescheinigten vollständigen Auszug darüber anzuberlangen, wie es unter denen Storbwürdigsten Vorfahreren Seiner jetzt Regierenden Kayserlichen Majestät bey dergleichen Huldigungen überhaupt so wohl, als insonderheit bey der Beendigung gehalten worden, so in balden gewärtige; Und gleichwie mir auch zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn je ehender je besser einen umständlichen Entwurff der von dem Magistrat und Bürgerschaft vorhabenden Einrichtung und Decoro, vor sich gehen möge, so solle Er von Braunsberg auch diese meine Intention eröffnen, zugleich aber Bürgermeistern und Rath, und durch diese gesamnter Bürgerschaft nicht verhalten, daß Kayserliche Majestät mir den allergnädigsten Auftrag gegeben, im Fall Jemand von Ihnen einige in das Stadt-Wesen einschlagende, oder sonstige Angelegenheiten bey mir als Kayserlichen Commissario vor oder nach dem Huldigungs-Actu anbringen wollte, solche anzuhören, ad referendum zu übernehmen, und dabey die Kayserliche Gnade und höchsten Schutz zu versichern.

Weßlar, den
2 Iten Aprilis
1766.

J. G. Spaur. Mppria.

Lit. C.

Wir Bürgermeister und Rath dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Weßlar fügen hierdurch Jedermännlich zu wissen: Nachdem die Allerdurchläuchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste, Fürst und Herr, Herr JOSEPH der Andere, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thron-Folger der Könige reiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croattien, und Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Saar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, ꝛ. ꝛ. Unser allergnädigster Kayser, König und Herr, allertheuerstes Oberhaupt, nach der mit des Allerhöchsten Göttlichen Beystand angetretenen Kayserlichen Regierung allergnädigst geruhet haben, Jhro Hochgräfliche Excellenz, den Hochgebohrnen Herrn, Herrn Franz, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Spaur, Pfau, und Wald, Herrn zu Burgstall, Winkel, und Pfirschem, ꝛ. Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät würcklichen Geheimden Rath, Allerhöchsth. Dero und des Reichs Cammer-Richtern, zu Einnehmung der gewöhnlichen Huldigungs-Pflichten in Allerhöchsth. Jhro und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Weßlar zum Allerhöchsten Kayserlichen Commissario zu benennen, und zu verordnen, Hochbesagt. Jhro Hochgräfliche Excellenz Uns und gesamnter Bürgerschaft auch die Notification von dieser übernommenen Kayserlichen Commission in Gnaden gethan, und den Montag den 7ten nächstbevorstehenden

E

Monaths

Monaths Julii zu Hoch-Derofelben Einzug, den 8ten Julii zu Abnehmung der Huldigungs-Pflichten, ferner den 9ten zum Auszug angefeket haben; Als wird dieses der ganzen Burgerschaft, Beyfassen, und unter unsere Jurisdiction gehörigen Einwohnern hierdurch bekandt gemacht, und alles Obbrigkeithlichen Ernstes anbefohlen, daß

- 1.) Sich Niemand unterstehen solle, aus dieser Stadt ohne unser Vorwissen sich zu begeben; Ferner
- 2.) Soll ein jeder am Tage des Allerhöchsten Kayserlichen Herrn Commissarii Einzugs sich daselbsten willig mit dem Gewehr einfinden, wohn er beordert werden wird.
- 3.) Soll ein jeder sich in gute Montur setzen, und demjenigen getreulich nachkommen, was zu Bezeugung der unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gegen die Allerhöchste Kayserliche Commission gereichen kan.
- 4.) Soll sich keiner unterstehen, so lang das Commando bey dem Einzuge währet, in die Wirths-Häuser zu lauffen, und des Betrincens, oder auch sonstigen Unfugs und Zänckerey, oder Schiefens anzumachen, sondern bey der hohen Einzugs-Parade und dem Vorbenzug des hohen Gesandtschafft-Quartiers aller Zucht, Ordnung, und Ehrbarkeit befeißigen, widrigenfalls derjenige, so dem nicht getreulich nachkommen wird, so bald in Verhaft gebracht, und exemplarisch bestraffet werden.
- 5.) Am Tage der Huldigung soll ein jeder sich nüchtern verhalten, und die Jeho Kayserlichen Majestät, Unserem Allergnädigsten Kaysern, König, und Herrn abzulegende Huldigungs-Pflichten betrachten, die Wirthe weder Wein noch Brandwein, oder sonstiges Getränck Jemand bey willkührlicher Straffe reichen, ein jeder bey seiner Zucht und Ordnung still und ehrbar in die Kirche sich verfügen, keiner dem andern zum Gezänk und Unordnung Anlaß geben, keiner vor dem andern einer Präcedenz oder Vorgangs sich ermächtigen, oder dieserhalben Strittigkeiten anfangen, sondern züchtig, nüchtern, und ehrbar sich verhalten, in schwarzer Kleidung und Mänteln sich in guter Ordnung und Bescheidenheit aus der Kirche begeben, vor das Rath-Haus mit entblößten Haupt sich stellen, und daselbsten in all-schuldigstem Respekt und Gehorsam abwarten sollen, was ihnen von Allerhöchster Kayserlichen Commissionswegen wird vortragen werden, darauf den gewöhnlichen Huldigungs-End Jeho Kayserlichen Majestät, Unserem einigen, rechten, und wahren Herrn mit erhabenen Fingern abschwören, und wenn sie den Huldigungs-End abgeschworen haben, sich darauf in der Stille, Zucht, und Ordnung wieder nach Haus verfügen sollen.

Diesjenige nun, so diesem entgegen zu leben sich erkühnen, und entweder Unordnung anrichten, oder sonsten sich ungebührlich und ärgerlich verhalten, und bezeigen werden, sollen mit unausbleiblicher ernstern Straffe angesehen, und belegen werden; Wobey dann denen Handwercks-Purschen, dem Weiber-Volk, und Jungen, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, anbefohlen wird, sich des Gassen-Geläuffs, besonders an dem Ort der Huldigung sich zu enthalten, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie zu ihrer Empfindung zurück gewiesen werden sollen. Decretum Weßlar in Senatu den 27ten Junii 1766.



Bürgermeister und Rath,
der Kayserlichen und des Heiligen
Reichs Freyen Stadt
Weßlar.

Lit. D.

Lit. D.

Einem Hoch-Edlen Magistrat ist die Ursach vorhin bekandt, daß Ich auf gnädigsten Befehl Jeho Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii bey dem völlig versammelten Rath gegenwärtig erscheine, wo Ich vorher die Ehre gehabt, mit denen Herren Raths-Deputirten über die Vorkommenheiten des nahe bevorstehenden Huldigungs-Geschäfts in Unterhandlung zu treten. Jeho Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius haben dem unterthänigsten Ansuchen des hiesigen Stadt-Magistrats nicht entsprechen wollen, und lassen nach der üblichen Gewohnheit das Allergnädigste Schreiben, wodurch Sie von Jeho Glorreichst-Regierenden Kayserlichen Majestät bevollmächtigt worden, in Ihrem Allerhöchsten Nahmen die Huldigung von dem Rath und Burgerschaft der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar einzunehmen, in Originali durch mich vorzeigen, mit Hinterlassung einer collationirten Copy bey denen Acten hiesigen Magistrats; Und gleichwie die bis hierzu von Ihrer Seiten bezeigte Bereitwilligkeit zu gnädigstem Wohlgefallen Jeho Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Repräsentanten gereicht, so wird solche dadurch vollkommen gemacht werden, wann von dem Löblichen Magistrat und Burgerschaft bey dem anberaumten Einzug, Huldigung, und Auszug alles in der besten Ordnung, und nach dem schriftlich aufgestellten Ceremoniel, in behörige Beobachtung und Erfüllung wird gesetzt werden, wovon mir von meinem gnädigsten Herrn aufgetragen worden, die nähere Verabredung zu machen.

Ich erfreue mich hiedurch Gelegenheit zu überkommen, Einem Hoch-Edlen Magistrat Proben meiner aufrichtigen Dienerschaft darzulegen.

Lit. E.

JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thron-Folger derer Königreiche Ungarn und Böhmen, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana &c. &c.

Wohlgebohrner, Lieber Getreuer!

Nachdem das durch Absterben Unseres herzlich geliebtesten Herrn Vatters Kayserlichen Majestät Glorwürdigster Gedächtniß erledigte Römische Kayserthum aus Göttlicher Vorsehung mittelst vorgängiger ordentlicher Churfürstlicher Wahl, und Römisch-Königlicher Crönung, an Uns ge-diehen, und Wir, zufolge dessen von Uns übernommener Verwalt- und Regierung Uns gnädigst entschlossen haben, zu gebührender Aufrecht-Erhaltung Unserer und des Heiligen Reichs Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, nach dem Beyspiel Unserer Vorfahrer Römischer Kayser, und Königen, die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht; wie bey allen anderen Unseren und des Heiligen Reichs Städten, also auch in der Stadt Weßlar einnehmen zu lassen; So tragen Wir Dir hiermit gnädigst auf, als Unser Kayserlicher Commissarius, und an Unserer Stelle die Huldigung von gemeldter Stadt Weßlar abzufordern und einzunehmen.

Und gleichwie Wir an dasige Bürgermeister und Rath unter heutigem Dato gnädigst rescribiren, daß Sie innerhalb der von Dir anzusetzenden Zeit-

Erstlich zu Ablegung solcher Huldigungs-Pflicht gefast halten sollen; Also hast Du diese Unsere Dir gnädigst ertheilte Commission DenenSelben bekandt zu machen, und Ihnen von dem zu dieser Feyerlichkeit bestimmten Tag Nachricht zu geben, mithin Unseren gnädigsten Befehl nach Maaßgab der hierbey verwahren Original-Instruction, alldort gebührend zu vollziehen.

Wir setzen übrigens in Deine Vernunft und bewährte Geschicklichkeit das gnädigste Vertrauen, daß Du diesen Huldigungs-Actum mit allen Unserer Kayserlichen Würde und Hoheit anständigen Decoro zu vollenden Dir wirst angelegen seyn lassen, und Wir verbleiben Dir mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Wien den Neun und Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnen Hundert Sechs und Sechzig, Unseres Reichs im Dritten.

JOSEPH.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Christian August Freyherr von Beck.

Inscriptio:

Dem Wohlgebohrnen Unserem würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath, Cammer-Richtern, und des Reichs Lieben Getreuen **Franz**, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Spaur.

Lit. F.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher
Geheimder Rath,

Und zu Einnehmung der Huldigung Allerhöchst-
verordneter Herr Commissarius,

Gnädigster Graf und Herr!

Unsere Reichs-Stadt wird von ausnehmender Freude belebet, da Selbe Euer Hochgräflichen Excellenz höchsten Ankunfft zu Einnehmung derer allerunterthänigsten Huldigungs-Pflichten ehrerbietigst entgegen siehet, und Wir als Abgeordnete des Magistrats Erste Schöffen die Höchst-schätzbarste Gnade überkommen, Euer Hochgräfliche Excellenz als Ihre Kayserlichen Majestät Allerhöchst-verordneten Herrn Repräsentanten an dieser Unserer Stadt-Gränze unterthänigst zu verehren, und zu bewillkommen; Wir gratuliren dannenhero Euer Hochgräflichen Excellenz zu dieser Unserer Stadt so höchst beglückten Ankunfft, ganz devotest, und werden diesen Tag, als den Tag des Heils und der Freude ansehen, welche vollkommen seyn wird, wann Euer Hochgräfliche Excellenz Unserer Stadt die höchste Gnaden-Huld werden zufließen lassen.

Lit. G.

Lit. G.

Ich bin denen Herren Deputirten vor die erste Bewillkommung besonders verbunden, und indem Ich mit vielem Vergnügen den Anfang gemacht, Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigsten Auftrag zu bewürcken; so erwarte von der Stadt, wohin mein Anzug gerichtet, daß dieselbe sich hierbey nach dem, Magistratui zugestellten Reglement solcher gestallten betragen werden, wie es die allerunterthänigste Devotion gegen Ihre Kayserliche Majestät von Ihnen erforderet.

Lit. H.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Von Römisch-Kayserlicher Majestät Allerhöchst-verordneter Herr Commissarie,

Gnädigster Graf und Herr!

Nachdem Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigst gefallen, von Unserer Stadt die Erneuerung deren, Unserem allertheuersten Monarchen schuldigsten Huldigungs-Pflichten abzufordern, so hat Uns hierbey nichts erfreulicher vorkommen können, als daß Ihre Kayserliche Majestät die allerhuldreichste Auswahl Ihres Allerhöchsten Stell-Vertretters in der erhabenen Person Euer Hochgräflichen Excellenz getroffen, Dero hell-glänzende Eigenschaften, Beeifferung der Gerechtigkeit, Großmuth und Holdseligkeit, besonders in der Cammer-Richterlichen Würde hervorleuchten, und Wir das Glück haben, in der Nähe zu verehren, und mit dem ganzen Heiligen Römischen Reich zu bewunderen.

Wenn Magistratus der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Wekstar gegenwärtig in Corpore erscheinet, um Euer Hochgräflichen Excellenz als Allergnädigst-verordneten Kayserlichen Commissarium ehrerbietigst einzuholen; so haben Wir das Vergnügen, Höchst-DenenSelben die Herzen sämtlicher Einwohner entgegen zu tragen. Wir überreichen Euer Hochgräflichen Excellenz hierbey in Unterthänigkeit die Schlüssel Unserer Stadt-Thoren, bekennen, und rühmen Uns, zu seyn, Ihre Kayserlichen Majestät allerunterthänigste, allertgetreueste; und allergehorsamste.

Lit. I.

So viele angenehme Gegen-Stände der feyerliche An- und Einzug des Kayserlichen Herrn Commissarii Grafen von Spaur Hochgräflichen Excellenz vor die Kayserliche, und des Heiligen Reichs-Stadt Wekstar darstellt, zu so viel größerem Vergnügen gereicht Höchst-DenenSelben, daß Herren Bürgermeistere und Rath hiervon eingenommen, Ihnen die ehrerbietigste Bezeigungen der allerunterthänigsten Devotion gegen Ihre Kayserliche Majestät, und Bereitwilligkeit die Huldigungs-Pflichten abzulegen entgegen bringen, welches des Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz zu seiner Zeit Ihre Kayserlichen Majestät anzurühmen ohnvergessen seyn werden, und indem des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz solcher gestallten in Begriff stehen, den Allerhöchsten Kayserlichen Auftrag hierinnen zu vollziehen, so werden Sie ihr vornemliches Augenmerk dahin richten, dem Vorstand dieser Kayserlichen Reichs-Stadt, und sammentlichen Einwohnern Merkmalhe ihrer huldreichen Protection verspüren zu lassen.

§

Lit. K.

Lit. K.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr **JOSEPH** der Andere, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyrol, &c. &c. Unser Allergnädigster Kayser, König, und Herr, durch die Göttliche Vorsehung, und vermög derer Churfürsten des Reichs vorgänzigen einhelligen Wahl und Römisch-Königlichen Erönung, nunmehr die Verwalt- und Regierung des Kayserthums wirklich angetreten haben: So lassen Allerhöchst-Dieselbe Sich vorzüglich angelegen seyn, die Rechte und Gerechtigkeiten des Heiligen Römischen Reichs in sonderbare gute Obacht zu nehmen; Und gleichwie unter andern Lößlichen Herkommen von Ihro Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch jedesmahl beobachtet worden, daß, wenn Dieselbe nach erlangter Kayserlichen Hoheit in Dero und des Reichs Städten persönlich angelanget, die Huldigung von dem Magistrat und Bürgerschaft Selbst aufgenommen, von denen Reichs-Städten aber, wohin die Römische Kayser und Könige nicht kommen mögen, solche Huldigung durch Ihre Commissarien, oder in andere Wege abfordern und einnehmen lassen; Also haben Ihro jetzt Glorwürdigst-Regierende Kayserliche Majestät ihre allergnädigste Willens-Meynung nicht allein Bürgermeistern und Rath Dero Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Weklar vorher bekandt gemacht, sondern auch Mir, als Kayserlichem Commissario, diesen Huldigungs-Actum nunmehr wirklich vorzunehmen, aller-mildest anbefohlen.

Daß nun Bürgermeistere und Rath, auf Mein, des Kayserlichen Commissarii, Erfordern, sich hierzu schuldigst eingestellt haben, solches wird Ihro Kayserlichen Majestät zu sonderbarem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen; und Ich begehre demnach aus Ihro Kayserlichen Majestät Befehl, und in Ihro Allerhöchstem Nahmen, daß Bürgermeistere und Rath mit aufgereckten vorderen zweyen Fingern der rechten Hand Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, als ihrem eigenen Oberhaupt, und rechtem Herrn, die Huldigungs-Pflicht gegen **GDZ** den Allmächtigen allerunterthänigst erstatten, und den End mit verständlichen Worten nachsprechen, wie solcher anjeko Ihnen wird vorgelesen werden.

Ihro Kayserliche Majestät seynd hingegen des allergnädigsten Erbietens, Bürgermeistere und Rath bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und guten alten Herkommen, zu handhaben, auch nicht minder geneigt, denenselben ihre Privilegia, auf gebührendes Ansuchen, in Gnaden zu confirmiren, und werden allezeit Ihr Allergnädigster Kayser und Herr verbleiben, in der allermildesten Zuversicht, daß Bürgermeistere und Rath, ihrem End gemäß, gegen Ihro Kayserliche Majestät allen schuldigsten Gehorsam und Unterthänigkeit bezeugen werden.

Ferner habe Ich in Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchstem Nahmen annoch Bürgermeistere und Rath zu ermahnen, der Bürgerschaft und sonst Jedermänniglich, dem Armen, wie dem Reichen, unpartheyisch-beförderliche Justiz zu ertheilen, und gute Policey, auch insgemein das Stadt-Wesen in gutem Wohlstand zu erhalten, wie sie es gegen **GDZ**, und Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, zu verantworten sich getrauen.

Lit. L.

Lit. L.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher
Geheimer Rath,
 Und zu Einnehmung der Huldigung Allerhöchst-verordneter Herr Commissarie,
 Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz Huld-reichster Vortrag in Allerhöchstem Nahmen Ihro Glorreichst-Regierenden Kayserlichen Majestät hat Uns ganz entzucket, und mit denen ehrebetigsten Gefinnungen durchdrungen. Bürgermeistere und Rath seynd bereit mit dem allerreineften Eifer, und größtem Vergnügen die schuldigste Huldigungs-Pflichten in Euer Hochgräflichen Excellenz Hände abzulegen, und ihrem Allergnädigsten Kayser und Herrn dem ohnverbrüchlichen Gehorsam, Treue, und Unterthänigkeit mit Herz und Munde zu schwören, um sich dadurch des Allerhöchsten Kayserlichen Schutzes und Gnade, von welcher die Wohlfarth hiesiger Stadt abhanget, verdienen zu machen.

Lit. M.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn **JOSEPH** dem Andern, erwählten Römischen Kayser, Unserem Allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören Wir Bürgermeistere und Rath dieser Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Stadt Weklar, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserlichen Majestät Frommen, und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und alles zu thun, was getreue, und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserlichen Majestät, als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne alle Gefährde. Also helffe uns **GDZ** und das Heilige Evangelium!

Lit. N.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher
Geheimer Rath,
 Und zu Einnehmung der Huldigung Allerhöchst-verordneter Herr Stell-Vertreter,
 Gnädigster Graf und Herr!

Die höchste Gnade, welche Euer Hochgräfliche Excellenz Nahmens Ihro Kayserlichen Majestät sämmtlichem Magistrat so eben durch gnädigste Abnehmung der Huldigungs-Pflichten erwiesen, veneriret derselbe mit allem tieffschuldigstem Respect, und hiervon ist die unterthänigste Danksagung begeben, welche Ich befehliget bin, Euer Hochgräflichen Excellenz hierdurch abzulegen; Die gnädigste Versicherung der Beybehaltung der Allerhöchsten Huldigung

und Gnade Jhro Kayserlichen Majestät Unseres Allergnädigsten Kayfers, und alleinigen Herrns, wie auch die Bestätigung deren schon von so vielen Kayseren und Königen, Glorwürdigster Gedächtniß, Unserer Stadt allergnädigst ertheilten und confirmirten Privilegien, und deren in denenselben ausdrücklich gedachten Regalien und Herrlichkeiten, worüber die erlittene Befränkungen zum Kayserlichen Allerhöchsten Thron gebracht worden, ist Magistratui ohngemein tröstlich, und richtet denselben mit der festgegründeten Hoffnung auf, dabey kräftigst gehandhabet zu werden.

Bürgermeistere und Rath werden sich nach allen ihren Kräften bestreben, durch genaueste Befolgung deren geschwornen theuersten Pflichten sich des Kayserlichen Allerhöchsten Schutzes verdienet zu machen, deren treueste Wünsche dahin gerichtet seyn: Es lebe **J O S E P H** der Andere, Unser Allergnädigster Kayser, König, und Herr Herr!

Lit. O.

Nachdem die Allerdurchläuchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr **J o s e p h** der Andere, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, auch gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol, &c. &c. Unser Allergnädigster Kayser, König, und Herr, durch die Göttliche Vorsehung, und vermöge derer Churfürsten des Reichs vorgängigen einhelligen Wahl, und Römisch-Königliche Ordnung die Verwalt- und Regierung des Kayserthums wirklich angetreten haben; So lassen Allerhöchst-Dieselbe sich vorzüglich angelegen seyn, die Rechte und Berechtigkeiten des Heiligen Römischen Reichs in sonderbare gute Obacht zu nehmen; Und gleichwie unter anderen löblichen Herkommen von Jhro Vorfahren am Reich Römischen Kayseren und Königen auch jedesmahl beobachtet worden, daß, wenn Dieselbe nach erlangter Kayserlicher Hoheit in Dero und des Reichs Städten persönlich angelanget, die Huldigung von dem Rath und Bürgerschaft Selbst aufgenommen, von denen Reichs-Städten aber, wohin die Römische Kayseren und Könige nicht kommen mögen, solche Huldigung durch ihre Commissarien, oder in andere Wege abfordern, und einnehmen lassen; Also haben Jhro jetzt Glorwürdigst-Regierende Kayserliche Majestät Jhr Vorhaben nicht allein Weklar vorher allergnädigst befohlen gemacht, sondern auch Jhro Hochgräflichen Excellenz dem Hochgebohrnen Herrn **F r a n z**, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Spaur, zu Pfaffum, und Valeur, Herrn in Burgstall, Winkel und Pirschheim, würcklichen Kayserlichen Geheimden Rath, Allerhöchst-Dero und des Reichs Cammer-Richtern, als allergnädigst ernannten Kayserlichen Commissario den Allerhöchsten Befehl ertheilet, diesen Huldigungs-Actum vorzunehmen.

Daß nun die Bürgerschaft und Gemeinde auf Jhro Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii Erfordern sich hierzu schuldigst eingestellt haben, solches wird Jhro Kayserlichen Majestät zu sonderbarem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, und Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius begehren demnach aus Jhro Kayserlichen Majestät Befehl, und in ihrem Allerhöchsten Nahmen, daß die Bürgerschaft und Gemeinde mit aufgereckten vorderen Zweyen Fingern der rechten Hand Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, als Jhrem eigenen Oberhaupt, und rechtem Herrn die Huldigungs-Pflicht gegen **G O T T** den Allmächtigen allerunterthänigst erstatten, und den Eyd mit verständlichen Worten nachsprechen, wie solcher an jeso Jhnen wird vorgelesen werden.

Hiernach

Hiernach ist der Huldigungs-Eyd abgelegt worden;

Und hat Herr Cansley-Director von Braunsberg darauf fortgefahren:

Was die Bürgerschaft und Gemeinde so eben feyerlichst angelobet, solchem werden dieselbe gerreulich und beständig suchen nachzukommen, und gegen Jhro Kayserliche Majestät allen schuldigsten Gehorsam, und Unterthänigkeit bezeigen.

Es seynd Jhro Kayserliche Majestät hingegen des allergnädigsten Erbierthens die Kayserliche und des Heiligen Reichs Stadt Weklar bey ihren hergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und gutem alten Herkommen zu handhaben, auch nicht minder geneigt, derselben ihre Privilegia auf allerunterthänigstes Ansuchen in allerhöchsten Gnaden zu bestätigen, und werden allezeit ihr Allergnädigster Kayser und Herr verbleiben.

Jhro Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius versichern anbey die Bürgerschaft und Gemeinde sammt und sonders ihres gnädigsten Wohlgefallens und hoher Protection.

Lit. P.

Wir **F R A N Z**, des Heiligen Römischen Reichs Graf von Spaur, Pfaffum und Valeur, Herr zu Burgstall, Winkel und Pirschheim, Seiner Kayserlichen Majestät Cammerer, und würcklicher Geheimden Rath, Allerhöchst-Jhro und des Reichs Cammer-Richter, auch zu Einnehmung der Huldigung in dahiesiger Freyen Reichs-Stadt bestellter Kayserlicher Commissarius und Stell-Vertreter, &c. &c. Urkunden, und geben hierdurch zu vernehmen, was machen Wir, in Verfolg des von Jhro jetzt Glorwürdigst-Regierenden Kayserlichen Majestät in Allerhöchst-Dero Nahmen zur Huldigungs-Einnahme in Jhro, und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Weklar Uns beschriebenen Allergnädigsten Auftrags, Unserem Geheimden Legations-Secretario, **J o s e p h** Dilg, den anderweiten Befehl ertheilet, und Jhrt Krafft dieses dahin bevollmächtigt haben, daß Derselbe in Unserem Nahmen von der dahiesigen Judenschaft den Eyd der Jhro Kayserlichen Majestät schuldigsten Treue und Unterthänigkeit dem bey jeweiliger Huldigungs-Einnahme beobachteten Herkommen zufolge, abfordern und abnehmen solle.

Damit nun gedachter Unser Geheimder Legations-Secretarius von Jhermänniglichen als von Uns zu dieser Handlung eigens Bevollmächtigter angesehen, und dabey allem demjenigen, was Er in dieser Eigenschaft unternehmen, und desfalls erfordern wird, schuldige Folge geleistet werden möge; So haben Wir Jhne Gegentwärtiges zu seinem Gebrauch unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem angebohrnen Gräflichen Inseigel ausfertigen, und aufstellen lassen. Weklar, den 7ten Julii 1766.



F r a n z, Graf von Spaur, Kayserlicher Commissarius. Mppria.

Lit. Q.

Wir **F R A N Z**, des Heiligen Römischen Reichs Graf von Spaur, Pfaffum, und Valeur, &c. Seiner Kayserlichen Majestät Cammerer, und würcklicher Geheimden Rath, auch Allerhöchst-Jhro, und des Reichs Cammer-Richter, Mein Gnädigster Herr, haben in Befolg des von Jhro jetzt Glorwürdigst-Regierenden Kayserlichen Majestät nach Allerhöchst-Dero beglück-

beglücktesten, und von dem gänzen Teutschen Reiche mit denen feurigsten Wünschen gesegneten Kayserlichen Regierungs-Antritt, Höchst-Denenselben zu Einnehmung der gewöhnlichen Huldigungs-Pflichten in Jhro und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Weßlar Allergnädigst ertheilten Auftrags, mich anderweit zu befehligen geruhet und in Gemäßheit des gegenwärtig zu verlesenden Commissorii bevollmächtiget, daß ich in Höchst-Devo Nahmen auch von hiesiger Judenschaft, dem jedesmahl beobachteten Herkommen nach, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, womit Sie Jhro Kayserliche Majestät verpflichtet sind, abfordern solle; Ich habe mich dahero zu dem Ende hieher verfügter, um diesen Huldigungs-Actum würcklich vorzunehmen.

Daß nun die hiesige Judenschaft auf des Kayserlichen Herrn Commissarii Hochgräflichen Excellenz Erfordern sich hierzu schuldigst eingestellt, und ihre Bereitwilligkeit dadurch an Tag geleyet haben, solches werde ich höchsten Orths unterthänigst zu berichten ohnermanglen; Und da ich demnach aus Allerhöchstem Besehl begehre, daß gegenwärtig versammelte Juden, Jhro Kayserlichen Majestät, als ihrem einigen, rechten, und wahren Herrn die Huldigungs-Pflicht gegen GOTTE den Allmächtigen allerunterthänigst erstatten, und den Eyd, wie solcher anjeko ihnen wird vorgelesen werden, mit verständlichen Worten nachsprechen, in der Zuversicht, daß sie allem demjenigen, was sie anjeko Endlich angeloben, Pflicht-schuldigst nachkommen werden; So haben sich dieselbe auch fübrihin, wie bis anhero des Allerhöchsten Kayserlichen Schutzes zu getrösten.

Lit. R.

A Donay, Ewiger, Allmächtiger GOTTE, Ein HERRE über alle Melachin, Ein Einiger GOTTE meiner Väter, der Du uns die Heilige Thora gegeben hast, ich ruffe Dich, und Deinen Heiligen Nahmen Adonay, und Deine Allmächtigkeit an, daß Du mir helfest beständigen meinen Eyd, den ich jeko thun soll. Und wo ich demjenigen, was ich anjeko Endlich angelobe, nicht nachkommen würde; so seye ich beraubt aller Gnaden des Ewigen GOTTes, und mir werden auferleget alle die Strafen, und Flüche, die GOTTE denen verfluchten Juden aufgelegt hat, und meine Seel und Leib haben auch nicht einigen Theil an der Versprechung, die uns GOTTE gethan hat, und ich soll und will auch nicht Theil haben an Messia, noch am versprochenen Erdreich des Heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch, und bezeuge bey dem Ewigen GOTTE Adonay, daß ich von keinem Juden noch anderen Menschen einige Erklärung oder Vergebung dieses meines Eyds, so ich anjeko thun werde, begehren, bitten, oder aufnehmen will. Amen.

Huldigungs-Eyd.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unübertwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn JOSEPH dem Zweyten, Erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unserem Allergnädigsten rechten Herrn huldigen und schwören wir gesammte Judenschaft der hiesigen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar getreu, und gehorsam zu seyn, Jhro Kayserlichen Majestät Frömmen, und Bestes zu werben, und Schaden zu warnen, und alles das zu thun, was getreue und gehorsame Knechte Jhro Kayserlichen Majestät als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn zu thun schuldig, und pflichtig sind; Getreulich ohne Gefährde, und ohne alle Arglist. Also helfe uns GOTTE Adonay. Amen.

Lit. S.

Lit. S.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath,

Und Allerhöchst-verordneter Kayserlicher Herr Commissarie,

Gnädigster Graf und Herr!

Ich weiß nicht Worte genug zu finden, um Euer Hochgräflichen Excellenz die allgemeine Freude und Frolocken hiesiger Stadt-Einwohner über die so glücklich als herrlich vollzogene Huldigungs-Feyerlichkeit auszudrücken. Bürgermeistere und Rath erstatten Euer Hochgräflichen Excellenz als Kayserlichen Allerhöchsten Stell-Vertreter in dieser von Uns Deputirten unterthänigst erbettene Audiens für die hierbey genossene Distinction, und höchst zu verehrende Gnade den unterthänigst-verpflichtesten Dank, und nehmen die Freyheit, Euer Hochgräflichen Excellenz, zu Bezeigung der ehrerbietigsten Devotion hiesiger Stadt, das gewöhnliche Præsent in Unterthänigkeit zu überreichen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß Höchst-Dieselbe solches in Höchsten Gnaden auf- und annehmen, und Unsere Stadt forthin der gnädigsten Protection würdigen werden.

Lit. T.

Es ist vor Mich eine wahre Zufriedenheit, daß der gestrige Huldigungs-Tag so glücklich vorüber gegangen, und hat der Löbliche Magistrat wegen gemachten trefflichen Anstalten einen nicht geringen Theil daran. Ich habe Mich zugleich darüber besonders erfreuet, daß die hiesige Bürgerschaft bey dieser Gelegenheit öffentliche Kenn-Zeichen ihrer allerunterthänigsten Devotion gegen Jhro Kayserlichen Majestät an den Tag geleyet, welche Ich bey Allerhöchst-Denenselben anzurühmen nicht vergessen werde.

Ich bin übrigens vor das überreichte Præsent verbunden, welches Ich bloß deswegen annehme, weilens solches also hergebracht ist, und werde Mir jederzeit vieles Vergnügen daraus machen, wenn Ich zum Besten des Gemeinen Stadt-Weesens etwas werde beitragen können.

Lit. U.

Wir SARTZ, des Heiligen Römischen Reichs Graf von Spaur, zu Pfalzen und Balör, Herr in Bürgstall, Winkel und Pirscheim, Erb-Mund-Schenk der gefürsteten Graffschaft Tyrol, Seiner Kayserlichen Majestät Cämmerer, und würcklicher Geheimer Rath, Allerhöchst-Jhro und des Reichs Cammer-Richter, auch zu Einnehmung der Huldigung in dahiesiger Freyen Reichs-Stadt bestellter Kayserlicher Commissarius und Stell-Vertreter, urkunden und geben hierdurch zu vernehmen, was wir, nachdem Wir in Befolg des von Jhro jest Storreichst-Regierenden Kayserlichen Majestät Uns beschenehen allergnädigsten Auftrags die Huldigung von dem Rath, Bürgerschaft und Gemeinde Jhro und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Weßlar am 8ten dieses, als dem hierzu bestimmten Tag mit Beobachtung des der Allerhöchsten Kayserlichen Würde und Hoheit anständigen Decoris würcklich eingenommen, Uns die Deputation des hiesigen Stadt-

G 2

Raths

Raths die unterthänigste Anzeige gemacht, daß einige von der Bürgerschaft und Gemeinde, Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät, als ihrem eigenen Oberhaupt und rechtem Herrn, wegen Behinderung und sonstiger Ursachen die allerunterthänigste Huldigungs-Pflichten nicht mit abgestattet, zugleich Uns die Specification derselben gehorsamst übergeben; so haben Wir Uns hierdurch veranlaßt gefunden, denen Herren Bürgermeistern und Rath der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Weßlar speciale Vollmacht und Gewalt zu ertheilen, und dahin zu subdelegiren, daß Sie in völliger Versammlung auf dem Rath-Haus von denen am gestrigen Tag ausgebliebenen Bürgern und Gemeinde den schuldigsten Huldigungs-Eyd abfordern und Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät ausschwören lassen mögen, darüber Wir ein ordentliches Protocoll, wie solches vollzogen worden, gewärtigen. Zu dessen wahrer Urkund haben Wir diese Vollmacht und Subdelegation Selbsthändig unterschrieben; und mit Unserem angebohrnen Gräflichen Inseigel befestiget. Weßlar den 9ten Juli 1766.

(L.S.) Franz, Graf von Spaur, Kaiserlicher Commissarius. Mppria.

Lit. W.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Von Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät
Allergnädigst-verordneter Herr Stell-
Vertreter,
Gnädigster Graf und Herr!

Ehe Euer Hochgräfliche Excellenz unsere Mauern verlassen, erlauben Höchst-Dieselbe gnädigst, daß Bürgermeistere und Rath nochmahlen ihre unterthänigste Ehrerbietung bezeigen, und Euer Hochgräflichen Excellenz vor alle bey dem glücklich vollendeten, Unserer Stadt höchst-erfreulich gewesenem Huldigungs-Actu erwiesene ohnschätzbare Gnaden den unterthänigsten Dank abtatten.

Da einige aus Unserem Mittel abgeordnet, Euer Hochgräflichen Excellenz am Ende Unseres kleinen Gebiets respectuolest aufzuwarten; so überlasse Denenelben das Mehrere hiervon zu reden.

Nur dieses kan nie genug gesagt werden, daß der Magistrat so wohl als sammtliche Bürgerschaft von denen vielen Gnaden-Bezeigungen durchdrungen den Allerhöchsten vor die lang-Jährig-beglückte Erhaltung Euer Hochgräflichen Excellenz ohnablässig ansehen, und sich bestreben werden, Höchst-Dero Gnaden-Huld beständig bezubehalten.

Lit. X.

Wenn die Ablegung der allerunterthänigsten Huldigungs-Pflichten hiesige Stadt, als einen getreuen Reichs-Stand, Ihro Kaiserlichen Majestät, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, gleichsam in neuer allerdevotesten Verbindung zugeeignet; so kann diese dagegen hoffen und die sorgfältige Beobachtung Unserer Huldigungs-Pflichten, als das beständige Unterpand derer Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden ansehen, des Kaiserlichen Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz werden durch Anpreisung der aller-

submildesten Devotion, und bezeigten Pflicht-schuldigsten Eyners alles hierzu beyzutragen suchen, und können Herren Bürgermeistere und Rath sich hiervon so wohl vollkommen versichert halten, als daß des Kaiserlichen Herrn Commissarii Hochgräfliche Excellenz Dieselbe mit besonderer Zufriedenheit, und mit denen gnädigsten Gefinnungen vor die Aufnahme der Wohlfarth des Gemeinen Stadt-Weßlens allhier entlassen.

Lit. K.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät
würklicher Geheimder Rath,

Und Allerhöchst-verordneter Herr Com-
missarie,

Gnädigster Graf und Herr!

Wir Abgeordnete des Magistrats schäzen es vor das größte Glück und vorzügliche Gnade, daß, nachdem Wir bey dem prächtigen Einzug Euer Hochgräflichen Excellenz, als Höchsten Kaiserlichen Stell-Vertretters die devoteste Bewillkommung im Nahmen der Kaiserlichen und des Heiligen Reichs Stadt Weßlar abgestattet, und zu Höchst-Deroelben unterthänigsten Aufwartung überhaupt bestellet gewesen, Uns zuletzt aufgetragen worden, bey der ehrerbietigsten Beurteilung von Euer Hochgräflichen Excellenz die Pflichten der lebhaftest-unterthänigsten Dank-Erkänntlichkeit zusammen zu fassen, welche, wenn Ich nach denen unzähligen und wesentlichen Gnaden, die Unsere Stadt genossen, abmessen wollte, würde Ich kein End finden; solche anzupreisen, und zu rufen: *VIVAT* Ihro Hochgräfliche Excellenz der Kaiserliche Herr-Commissarius Unser Gnädigster Herr.

Lit. Z.

Ich habe allezeit für meine wesentliche-aber auch angenehmste Pflicht gehalten, Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigsten Befehl zu vollziehen. Gleichwie Ich nun meines Orths solchen erfüllet, also muß Ich dem Vorstand hiesiger Stadt die Gerechtigkeit widerfahren lassen, und denen Herren Deputirten bey dem Abschied dancknehmig bezeugen, welcher gestaltten Ich ein wahres Vergnügen darab empfunden, daß die Huldigungs-Feyerlichkeit in bester Ordnung vollbracht, und Ich aus aller Augen Freude, Liebe, und Ehrfurcht gegen Ihren Allergnädigsten Kaiser und Herrn leben können.

Lit. AA.

Ihro Hochgräfliche Excellenz der Kaiserliche Herr Commissarius, mein gnädigster Herr, haben mir keinen angenehmeren Auftrag ertheilen können, als derjenige ist, an denen Scheid-Grängen allhier gleichsam eine neue Ehren-Säule von dem vergnügten Andenken aufzurichten, welches

welches die von der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Weßlar bey der glücklich vollzogenen Huldigung mit so freudigem Muth erprobte allerunterthänigste Devotion, Gehorsam und Treue gegen Ihre Kayserliche Majestät verdienet.

Und wenn meine Schluß = Rede aufferordentlich ist; so hat solche die vollkommenste Zufriedenheit Ihre Hochgräflichen Excellenz des Kayserlichen Herrn Commissarii über die devoteste Bezeugungen Ihrer Guardie mit veranlasset, um den süßen Trost in aller Herzen zu legen, daß die Neu = Geschworne als Neu = Geborne Kinder an Ihre Kayserliche Majestät den allerbesten und huldreichsten Vatter verspüren werden.

Ihre Hochgräfliche Excellenz der Kayserliche Herr Commissarius werden nichts unterlassen, um bey Allerhöchst = Denen selben des Endes einen kräftigen Fürsprecher abzugeben.

